

Stellungnahme

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen

27.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen Stellung zu nehmen.

Die durch die Auflösung der Pflegekammer notwendig gewordene Zusammenführung der beiden Teilbereiche „Gesundheitsfachberufe“ und „Heilberufe in der Pflege“ wird mit dem Verordnungs-entwurf angemessen bewerkstelligt.

Für sinnvoll erachten wir die in der Änderung aufgenommenen Ansätze zur Flexibilisierung der Pro-gramme. Dazu gehören die Verankerung virtueller Lösungen für Teilbereiche des Unterrichts, die Verlängerung des Weiterbildungszeitraums von drei auf vier Jahre, die Angabe des Umfangs in (Unterrichts-)Stunden statt Monate sowie die Entzerrung der praktischen Prüfung auf zwei Tage. Wir begrüßen die Erleichterungen, die damit etwa für Teilzeitbeschäftigte einhergehen, und werten es als positives Signal, dass auch diesen Personen qualitativ hochwertige Weiterbildungen offenstehen. Insbesondere für Frauen sind damit durchaus bessere Bedingungen für weitergehende Qualifikationen geschaffen, und wir teilen die Einschätzung, dass mit den genannten Änderungen die Familien-freundlichkeit erhöht wird.

Die Betonung der Handlungsorientierung in der Prüfung, die nicht nur als reine Wissensabfrage er-folgen soll, trägt den Anforderungen im Pflegealltag Rechnung. Darüber hinaus begrüßt der SoVD insgesamt das klare Reglement der Verordnung, die die Wertigkeit der Weiterbildungen als staatliche Prüfung garantiert. Die enge Festlegung von Zugangsvoraussetzungen, Prüfungszulassung und der Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungs-bezeichnung sichert die Qualität und das Kompetenz-niveau des Pflegepersonals. Wir schließen uns somit der Einschätzung an, dass die Verordnung zum individuellen und kollektiven Gesundheitsschutz beiträgt.

Als einziger Kritikpunkt ist zu nennen, dass die Formulierung „ethnologische Unterschiede“ in der bestehenden Verordnung (Anlage 1/A/2 „Weiterbildungsziele“ und äquivalent in den Abschnitten B – I) mit dem Entwurf nicht geändert wird. Der Begriff ist an dieser Stelle unpassend und überholt; wir schlagen daher die schlichte Formulierung „kulturelle Unterschiede“ vor.

In der Gesamtbetrachtung begrüßt der SoVD dennoch den Änderungsentwurf und unterstützt das Bemühen, die Qualität in der Pflege durch strukturierte Weiterbildungsmaßnahmen für Fachkräfte zu steigern.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Abteilung Sozialpolitik